

Vinzenz Lübben

Bewertung, Übernahme und Nutzung von Schulunterlagen am Beispiel des Kommunalarchivs Minden



Vinzenz Lübben

**Bewertung, Übernahme
und Nutzung von
Schulunterlagen am
Beispiel des
Kommunalarchivs
Minden**

Vinzenz Lübben

Bewertung, Übernahme und Nutzung von Schulunterlagen am Beispiel des Kommunalarchivs Minden

Tectum Verlag

Der Druck wurde gefördert durch



die Wilhelm-Fraenger-Gesellschaft e.V. und die Stadt Minden

Vinzenz Lübben

Bewertung, Übernahme und Nutzung von Schulunterlagen am Beispiel
des Kommunalarchivs Minden

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

E-Book: 978-3-8288-7098-7

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4201-4 im Tectum Verlag erschienen:)

Umschlagabbildung: © Vinzenz Lübben

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
I. Einleitung.....	1
II. Zuständigkeiten und Pflichten	5
II.1. Zuständigkeiten im Schulbereich	5
II.2. Zuständigkeiten im Archivbereich	9
II.3. Aufbewahrungsfristen für Schulunterlagen.....	10
II.4. archivgesetzliche Anbietungspflicht	11
III. Erfassung	13
III.1. systematische Erfassung der Schulen in städtischer Trägerschaft und ihrer Unterlagen	13
III.1.1. Erstellung eines Schulkatasters.....	14
III.1.2. Erfassung der Schulunterlagen.....	16
III.1.3. Ermittlungen zum Verbleib fehlender Unterlagen.....	17
III.2. Unterlagen der kreiseigenen Schulen	18
III.3. anlassbezogene Schulbesuche.....	18
III.4. Beratung von Schulen bei der Schriftgutverwaltung	19
IV. Bewertung	21
IV.1. Bewertung von Unterlagen aus schulischer Provenienz	22
IV.1.1. Auswahl der Schulen.....	22
IV.1.2. Auswahl von Schriftgutgruppen.....	25
IV.2. Bewertung von Unterlagen zur Schulträgerschaft.....	28
IV.3. Bewertung von Unterlagen zur Schulaufsicht.....	30
IV.4. Vorbereitung und Durchführung von Aktenaussonderungen....	30
V. Übernahme	33
V.1. Übernahmeverfahren	33
V.2. Zugangsbearbeitung.....	34
VI. Verwahrung und Sicherung	37

VII. Bestandsaufbau und Bestandsabgrenzung	39
VII.1. Tektonik	39
VII.2. Bestandsabgrenzung	40
VII.2.1. Schulteilungen und Schulabspaltungen	40
VII.2.2. vorübergehende Schulteilungen	41
VII.2.3. Schulzusammenlegungen	41
VII.2.4. Schulübernahmen	41
VIII. Nutzbarmachung	43
VIII.1. Verzeichnung und inhaltliche Erschließung	43
VIII.2. Online-Präsentation	44
IX. Nutzung	47
IX.1. Nutzungsregelungen für Archivgut	47
IX.2. Nutzung von Schulunterlagen aufgrund archivrechtlicher Bestimmungen	49
IX.2.1. Nutzung von personenbezogenen Schulunterlagen	49
IX.2.2. Nutzung von Schulunterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen	50
IX.3. Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen	52
IX.3.1. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	52
IX.3.2. Recht am eigenen Bild	53
IX.4. Beispiele für die Nutzung von Schulunterlagen	55
X. Resümee	59
Abkürzungsverzeichnis	61
Literaturverzeichnis	63
Anlagen	73
Anlage A: Schulkataster	73
Anlage B: Entwicklung der Schulwesens in der Stadt Minden	123
Anlage C: Aufbewahrungsfristen für Schulunterlagen	131
Anlage D: Bewertungskatalog für die Unterlagen einzelner Schulen	134
Anlage E: Bewertungskatalog für die Unterlagen der kommunalen Schulträger	141
Anlage F: Einheitliche Klassifikation für Schulbestände	149

Vorwort

Schulunterlagen sind auch nach dem Ablauf ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen eine sehr wichtige Quelle der Bildungs- und Ortsgeschichte.

Das Kommunalarchiv Minden bemüht sich seit über zehn Jahren systematisch darum, von möglichst allen öffentlichen Schulen in Minden eine Auswahlüberlieferung nach archivfachlichen Gesichtspunkten anzubieten, um dem Auftrag der Überlieferungsbildung gerecht zu werden.

In der vorliegenden Arbeit wird nun sehr detailreich und interessant für den Archivbenutzer, für die abgebenden Stellen (Schulen und Schulbehörden) sowie für die archivarische Fachdiskussion ein Archivierungsmodell für Schulunterlagen am konkreten Beispiel von Minden vorgestellt.

Der Autor, derzeit Leiter des Kommunalarchivs Minden, legt mit der vorliegenden Publikation seine im Masterstudiengang Archivwissenschaft an der Fachhochschule Potsdam im Jahr 2016 erfolgreich verteidigte Masterarbeit in leicht überarbeiteter Form im Druck vor.

Die Arbeit orientiert sich am Stand der archivwissenschaftlichen Publikationen und Handreichungen staatlicher und kommunaler Archive und untersucht die Archivierung von Schulunterlagen der beiden Schulträger Stadt Minden und Kreis Minden-Lübbecke.

Es wird der gesamte Archivierungsvorgang in den Blick genommen: die Klärung der rechtlichen Zuständigkeiten, die Erfassung der Unterlagen, die archivische Bewertung und Übernahme, die Sicherung, der Bestandsaufbau und Erschließung sowie die Bereitstellung für die Benutzung.

Hervorzuheben ist u.a. die beispielhafte Erstellung eines Schulkatasters im Vorfeld der Erfassung der Unterlagen. Weiterhin gibt die Arbeit einen guten Einblick in die Bewertungspraxis und deren Grundlagen im Kommunalarchiv Minden, das sich am Federführungsmodell, am vertikal-horizontalen Bewertungsmodell sowie am kommunalen Dokumentationsprofil orientiert. Die Darstellung von Möglichkeiten und Einschränkungen bei der Benutzung auf der Grundlage des Archivgesetzes NRW und weiterer Rechtsgrundlagen sowie konkrete Beispiele für die Nutzung von Schulunterlagen für private und dienstliche Nutzungen runden die vorliegende Publikation ab.

Die Arbeit macht auch deutlich, wie wichtig eine Bewertung im Verbund von staatlichen und kommunalen Archiven aus Sicht der Kommune und letztlich der Bürger ist.

Potsdam, im Juni 2018

Prof. Dr. Hartwig Walberg
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Informationswissenschaften

I. Einleitung

Das Kommunalarchiv Minden ist das gemeinsame Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke.¹ Es ist nach dem *Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010* für die Archivierung der bei seinen beiden Trägern entstehenden Unterlagen zuständig.² Alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Stadt und des Kreises müssen daher dem Kommunalarchiv Minden ihre nicht mehr benötigten Unterlagen zur Bewertung und Übernahme anbieten. Hierzu zählen auch alle Schulen in der Trägerschaft der Stadt oder des Kreises.

Schulen haben als Bildungs- und Erziehungseinrichtungen nach dem *Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005* den gesellschaftlichen Auftrag, „Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen“ zu vermitteln sowie zur Persönlichkeitsbildung ihrer Schülerinnen und Schülern beizutragen.³ Daneben kommt ihnen für ihr jeweiliges Einzugsgebiet eine große soziale, gesellschaftliche, kulturelle und politische Bedeutung zu.

Besonders die früheren Dorfschulen der 1973 eingemeindeten Vororte, aber auch die traditionsreichen Schulen der Mindener Innenstadt trugen nicht unerheblich zur Entstehung und Wahrung eines ausgeprägten Lokalbewusstseins in den jeweiligen Stadtteilen bei.⁴

Doch nicht nur bei den Schulen selbst, sondern auch bei ihren Trägern und bei ihren Aufsichtsbehörden entstehen Schulunterlagen. Das Kommunalarchiv Minden ist neben der Archivierung von Unterlagen aus schulischer Provenienz auch für die Archivierung von kommunalen Unterlagen zur Schulträgerschaft und zur Schulaufsicht zuständig. Die Schulträgerschaft umfasst die sogenannten äußeren, die Schulaufsicht die sogenannten inneren Schulangelegenheiten.

1 Das Kommunalarchiv Minden wurde durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden vom 20. Dezember 1978 zum 1. Januar 1979 gegründet. Die betreffende öffentlich-rechtliche Vereinbarung findet sich im *Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold*, 164. Jahrgang (1979), Nr. 1, S. 2–4, ein zugehöriger Änderungsnachtrag vom 31. Januar 1984 im *Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold*, 169. Jahrgang (1984), Nr. 13, S. 68–69. Am 17. Juli 2002 wurde eine novellierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Kommunalarchivs Minden abgeschlossen. Diese ist abgedruckt im *Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold*, 187. Jahrgang (2002), Nr. 32, S. 194–196.

2 Für das nordrhein-westfälische Archivgesetz wird nachfolgend die Abkürzung ArchivG NRW verwendet.

3 Vgl. § 2 Absatz 4 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes. Dieses Gesetz wird fortan als SchulG NRW abgekürzt.

4 Dies wird z. B. auch daran deutlich, dass in der Stadt Minden mehrere Straßen (Blieferningweg, Immanuelstraße, Johann-Carl-Plate-Weg, Schraplauweg) und ein Freibad (Fritz-Homann-Bad) nach ehemaligen Schulleitern benannt sind.

Materialien zur Schulträgerschaft sind bei den Schulverwaltungsbehörden der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke bzw. ihrer Rechtsvorgänger zu finden. Zu den wichtigsten zählen die Protokolle der Schulausschusssitzungen. Diese enthalten vielfältige Informationen zu bildungs- und gesellschaftspolitischen Diskussionen der Vergangenheit. Als Beispiele seien hier nur die Schulreformbestrebungen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik, die Auflösung der Volksschulen, die schrittweise Einführung der Koedukation, die Gründung von Gesamtschulen und der Aufbau eines inklusiven Schulsystems genannt.⁵

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts wurde in Preußen durch das *Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872*⁶ die staatliche Schulaufsicht eingeführt. Unterlagen zur Schulaufsicht entstehen seitdem nur noch bei staatlichen Stellen. Allerdings liegt die untere staatliche Schulaufsicht bei den Kreisen und kreisfreien Städten, so dass auch heute noch beim Schulamt des Kreises Minden-Lübbecke Unterlagen zur Schulaufsicht entstehen. Für deren Archivierung ist nach § 3 Absatz 2 ArchivG NRW jedoch das Landesarchiv NRW zuständig.

Trotz der großen gesellschaftlichen Bedeutung der Schul- und Bildungspolitik gerieten die Schulen erst Anfang der 1990er Jahre in das Blickfeld der Archive.⁷ In den Jahren 1992 und 1993 erarbeitete eine von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg eingesetzte Arbeitsgruppe »Bewertung von Schulakten« ein erstes Modell für die Archivierung von Schulunterlagen.⁸

- 5 Eine gute Einführung in die Geschichte des deutschen Schul- und Bildungswesens bieten das *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, herausgegeben von Christa Berg u. a., 6 Bände, München: Verlag C. H. Beck, 1987–2005, sowie Hans-Georg Herrlitz, Wulf Hopf, Hartmut Titze und Ernst Cloer: *Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung*, 5., aktualisierte Auflage, Weinheim und München: Juventa Verlag, 2009. Einen Überblick über die regionalen Verhältnisse in der preußischen Provinz Westfalen bietet Friedrich Wilhelm Saal: „Das Schul- und Bildungswesen“, in: *Westfälische Geschichte*, herausgegeben von Wilhelm Kohl, Band 3: *Das 19. und das 20. Jahrhundert. Wirtschaft und Gesellschaft*, Düsseldorf: Schwann, 1984, S. 533–618. Zur Geschichte der unterschiedlichen Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbehörden siehe die betreffenden Aufsätze von Wolfgang Rüfner, Lothar Burchardt, Philipp Eggers, Paul-Ludwig Weinacht und Gustav Grüner in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, herausgegeben von Kurt G. A. Jese- rich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, 6 Bände, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1983–1988 (genauere Angaben zu den einzelnen Aufsätzen im Literaturverzeichnis).
- 6 Das Gesetz ist abgedruckt in der *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, 1872, Nr. 13, S. 183.
- 7 Vgl. Rainer Hering: „Zur Überlieferung und Bewertung von Schulunterlagen am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg“, in: *Bewahren und Berichten. Festschrift für Hans-Dieter Loose zum 60. Geburtstag*, herausgegeben von Hans Wilhelm Eckardt und Klaus Richter, (= Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Band 83, Teil 1), Hamburg: Verlag Verein für Hamburgische Geschichte 1997, S. 93–103, hier S. 93, und Michael Schütz: „Bewertung von Schulakten am Beispiel der Orientierungsstufen“, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen. Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven*, Heft 9 (2005), S. 52–56, hier S. 52.
- 8 Vgl. Ernst Otto Bräunche und Kurt Hochstuhl: „Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Schulen. Empfehlungen der Arbeitsgruppe »Bewertung von Schulakten«,“, in: Robert Kretschmar (Hrsg.): *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg*, (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 7), Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 1997, S. 305–309.

Mehrere regionale Archivtage befassten sich in der Folgezeit mit dem Thema Schulunterlagen; so z. B. der 48. Westfälische Archivtag in Borken (1996), der 1. Norddeutsche Archivtag in Hamburg (2000) und eine Tagung der niedersächsischen Kommunalarchivare in Lingen (2005).

Im Februar 2013 fand dann ein vom LWL-Archivamt für Westfalen veranstalteter Workshop »Überlieferung aus Schulverwaltung und Schulen« statt.⁹ Schließlich befasste sich im März 2015 der 67. Westfälische Archivtag mit dem Thema »Überlieferungsbildung zwischen Pädagogik und Paragrafen«.¹⁰

Auf der Ebene der staatlichen Archive wurde das Thema Überlieferungsbildung im Schulbereich ebenfalls weiter vorangetrieben. Ende September 2007 legte das Hessische Staatsarchiv Darmstadt ein Bewertungsmodell für die Schulen in seinem Sprengel vor,¹¹ im August 2013 veröffentlichte das Landesarchiv NRW das »Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung«¹² und im Juni 2015 präsentierte das Staatsarchiv Hamburg sein »Bewertungsmodell Schulen«.¹³

Auf kommunaler Ebene wurde bislang hingegen noch kein Archivierungsmodell für Schulunterlagen entwickelt. Dies dürfte hauptsächlich daran liegen, dass in den meisten Kommunalarchiven wegen begrenzter Personalressourcen kaum Zeit vorhanden ist, sich neben dem Alltagsgeschäft auch noch „intensiv mit der Entwicklung eines Archivierungsmodells zu beschäftigen“ und dieses anschließend im fachlichen Austausch „mit anderen Archivaren zu diskutieren“.¹⁴

Darüber hinaus erschweren die unterschiedlichen schulrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer eine Kooperation noch weiter.¹⁵

Im Nachfolgenden soll nun die Archivierung von Schulunterlagen am Beispiel des Kommunalarchivs Minden näher betrachtet werden. Zwar lassen sich die Mindener Verhältnisse sicherlich nicht ohne Einschränkungen auf andere kommunale Archive

9 Zum Workshop siehe Christa Wilbrand: „Workshop »Überlieferung aus Schulverwaltung und Schulen«, in *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, Heft 78 (2013), S. 30–31. Die einzelnen Beiträge des Workshops sind online unter http://www.lwl.org/waa-download/tagungen/Workshop_Schule/Workshop_Schule.pdf abrufbar.

10 Der Autor hat an beiden Veranstaltungen als Referent teilgenommen.

11 Das »Bewertungsmodell für die Schulen im Sprengel des Staatsarchivs Darmstadt« ist online unter https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/content-downloads/Bewertungsmodell_f%C3%BCr_Schulen_im_Sprengel_des_Staatsarchivs_Darmstadt.pdf zu finden.

12 Der Abschlussbericht der Projektgruppe »Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung« des Landesarchivs NRW ist online unter http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich_grundsaeetze/BilderKartenLogosDateien/ueberlieferungsbildung/Schule_Abschlussbericht.pdf abrufbar.

13 Das Hamburgische »Bewertungsmodell Schulen« steht online unter <https://www.hamburg.de/contentblob/4579046/data/bewertung-schulen.pdf> zur Verfügung.

14 Vgl. Michael Schütz: „Bewertung von Schulunterlagen. Auswahlkriterien des Stadtarchivs Hildesheim für *Archivschulen* und Schriftgutgruppen“, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, Heft 83 (2015), S. 15–19, hier S. 15.

15 So ist z. B. die Zuständigkeit für die Übernahme von Schulunterlagen in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich geregelt (vgl. den Abschlussbericht der Projektgruppe »Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung« des Landesarchivs NRW, S. 7).

übertragen, dennoch dürfte vieles in ähnlicher Form auch andernorts vorkommen und auch ähnlich gehandhabt werden.¹⁶

Die Bewertungsentscheidungen des Kommunalarchivs Minden finden sicherlich nicht die ungeteilte Zustimmung aller Archivarinnen und Archivare. Dennoch könnten sie als Grundlage für eine weitere archivfachliche Diskussion auf dem Weg hin zu einem kommunalen Archivierungsmodell für Schulen dienen.

Außerdem könnten die langjährigen Erfahrungen des Kommunalarchivs Minden bei der Erfassung, Bewertung, Übernahme, Erschließung und Bereitstellung von Schulunterlagen in einen praxisorientierten Leitfaden für die Archivierung von Schulunterlagen der Kommunen einfließen.

16 So beschreibt z. B. der langjährige Leiter des Stadtarchivs Paderborn, Rolf-Dietrich Müller, ein recht ähnliches Bild (vgl. Rolf-Dietrich Müller: „Erfahrungen und praktische Fragen im Umgang mit Unterlagen aus Schulen“, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, Heft 83 (2015), S. 20–25).

II. Zuständigkeiten und Pflichten

II.1. Zuständigkeiten im Schulbereich

*Schulen*¹⁷

Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen haben den gesellschaftlichen Auftrag zur schulischen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler „auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung“ (§ 2 Absatz 1 SchulG NRW). Die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele sind in Artikel 7 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung niedergelegt.

„Zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags“ vermitteln die Schulen ihren Schülerinnen und Schülern alle „erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen“ und tragen zu deren Persönlichkeitsentwicklung bei. Nach Ablauf der Schulpflicht sollen alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen zur Teilhabe „am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben“ sowie zur selbständigen Lebensgestaltung befähigt sein (§ 2 Absatz 4 SchulG NRW).

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz unterteilt die Schulen nach ihrer Trägerschaft in öffentliche Schulen (§ 6 Absätze 3 und 4 SchulG NRW) und Schulen in freier Trägerschaft (§ 6 Absatz 5 SchulG NRW), die häufig auch als Privatschulen bezeichnet werden.

Öffentliche Schulen können von den Gemeinden (§ 78 Absatz 1 SchulG NRW), den Kreisen und kreisfreien Städten (§ 78 Absatz 2 SchulG NRW), den Landschaftsverbänden (§ 78 Absatz 3 SchulG NRW) oder dem Land (§ 78 Absatz 7 SchulG NRW) getragen werden. Schulen in freier Trägerschaft werden v.a. von den beiden großen christlichen Kirchen sowie von Vereinen unterhalten.¹⁸ Alle Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht (§ 86 SchulG NRW).¹⁹

17 Vgl. Vinzenz Lübben: „Zuständigkeiten, Aufbewahrungsfristen, Kontaktpflege – Vorfeldarbeit als Garant für eine strukturierte Überlieferungsbildung im Bereich Schulen“, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, Heft 83 (2015), S. 11–15, hier S. 11.

18 In der Stadt Minden bestehen folgende Privatschulen: die Freie Waldorfschule und die Freie Evangelische Schule. Die Freie Evangelische Schule unterhält zwei Grundschulen, ein Gymnasium und eine Gesamtschule.

19 Vgl. hierzu Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für das Grundgesetz wird fortan die Abkürzung GG verwendet.

*Schulträger*²⁰

Die Träger von Schulen sind für die sogenannten *äußeren Schulangelegenheiten* zuständig. Hierzu zählen der Bau und die Instandhaltung der Schulgebäude und Schulanlagen, die Ausstattung der Schulen, die Bereitstellung des für die Schulverwaltung notwendigen Personals (§ 79 SchulG NRW), die Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW), die Entscheidung über Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen (§ 81 SchulG NRW), die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche (§ 84 SchulG NRW) sowie die Schulwegsicherung und die Schülerbeförderung.

In der Regel sind „die Gemeinden ... Träger der Schulen“ (§ 78 Absatz 1 SchulG NRW). Abweichend hiervon stehen die Berufskollegs in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte (§ 78 Absatz 2 SchulG NRW) sowie die meisten Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände (§ 78 Absatz 3 SchulG NRW).

*Schulaufsicht*²¹

Die Schulaufsicht umfasst die sogenannten *inneren Schulangelegenheiten*. Hierzu zählen alle „Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens“ (§ 86 Absatz 1 SchulG NRW). Die Schulaufsicht beinhaltet insbesondere die Fachaufsicht²² über den Unterricht und die Erziehung in den Schulen, die Dienstaufsicht²³ über die Schulorganisation und die Lehrkräfte sowie die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft (§ 86 Absatz 2 SchulG NRW).

Momentan gliedert sich die Schulaufsicht im Land Nordrhein-Westfalen in das Ministerium für Schule und Weiterbildung als oberste Schulaufsichtsbehörde, die fünf Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden sowie die staatlichen Schulämter für die 53 Kreise und kreisfreien Städte als untere Schulaufsichtsbehörden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung „nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen“ (§ 88 Absatz 1 SchulG NRW).

20 Vgl. Vinzenz Lübben: „Zuständigkeiten, Aufbewahrungsfristen, Kontaktpflege – Vorfeldarbeit als Garant für eine strukturierte Überlieferungsbildung im Bereich Schulen“, a.a.O., S. 11.

21 Vgl. Vinzenz Lübben: „Zuständigkeiten, Aufbewahrungsfristen, Kontaktpflege – Vorfeldarbeit als Garant für eine strukturierte Überlieferungsbildung im Bereich Schulen“, a.a.O., S. 11–12. Zur Entstehung und Entwicklung der staatlichen Schulaufsicht in der preußischen Provinz Westfalen vgl. Ulrich Biroth: „Die Überlieferung der Schulakten am Beispiel des Märkischen Kreises“, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe*, Heft 44 (Oktober 1996), S. 18–21.

22 Vgl. § 13 Absatz 1 des *Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962*: „Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.“ Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung, kurz auch als Landesorganisationsgesetz bezeichnet, wird nachfolgend LOG NRW abgekürzt.

23 Vgl. § 12 Absatz 1 LOG NRW: „Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde.“

Die Bezirksregierungen üben in ihrem Gebiet die obere Dienst- und Fachaufsicht über die Grundschulen, die obere Fachaufsicht und unmittelbare Dienstaufsicht über die Hauptschulen und bestimmte Förderschulen sowie die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Berufskollegs und bestimmte Förderschulen aus (§ 88 Absatz 2 SchulG NRW).

Die staatlichen Schulämter für die Kreise und kreisfreien Städte nehmen in ihrem Gebiet die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Grundschulen sowie die unmittelbare Fachaufsicht über die Hauptschulen und bestimmte Förderschulen wahr (§ 88 Absatz 3 SchulG NRW).